

Dipl.-Volksw. Frank Köhler  
Strombergstr. 22a  
53332 Bornheim  
Tel 02227/925594 oder 5369  
Fax 02227/925595  
E-Mail <frank.koehler@online.de>  
<http://www.koleopterologie.de>



Frank Köhler \* Strombergstr. 22a \* D-53332 Bornheim  
Präsident des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Bornheim, 8. Februar 2000

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)  
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)  
Öffentliche Anhörung von Sachverständigen 17.02.2000  
Ihre Bitte um eine schriftliche Stellungnahme



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie Recklinghausen (LÖBF/LaFAO) und anderer Institutionen führe ich seit über 10 Jahren insektenkundliche Untersuchungen in deutschen Naturwaldreservaten und Wirtschaftswäldern durch. Das Hauptaugenmerk gilt der Veränderung der Alt- und Totholzvorräte sowie der daran gebundenen Käferfauna. Kurz in Zahlen: Von etwa 6.500 Arten sind in Deutschland 1.300 an Totholzlebensräume gebunden - rund 60% hiervon gelten als gefährdet oder ausgestorben. Neben der Dokumentation der überragenden Naturschutzfunktion von Naturwaldreservaten, gilt es Handlungsstrategien für den Wirtschaftswald abzuleiten, die ein Überleben oder eine Wiederentstehen solcher Lebensgemeinschaften dienen. In meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich mich daher nur auf § 49 LFoG beschränken.

In § 49 Abs. 5 soll nach Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: "Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können."

Diese Konkretisierung ist zu begrüßen, da hiermit nicht nur der allgemein anerkannten Definition dieser Schutz- und Forschungsgebiete Rechnung getragen wird, sondern auch verschiedene Außeneinflüsse verhindert oder gemildert werden können. Anders als in anderen Bundesländern (z.B. Hessen) existieren bei nordrhein-westfälischen Reservaten keine Pufferzonen, so daß Maßnahmen in angrenzenden Flächen sich unmittelbar auf die Naturwaldzellen auswirken können.

Als Beispiele seien die standortfremde Ansiedlung von Roten Waldameisen (NWZ Lindenberger Wald, NWZ Rehsol bei Kleve I bei Jülich) und die massierte Exposition von Vogelnistkästen genannt, die zu einem stark erhöhten Räuberdruck auf Populationen relikitärer, gefährdeter Arten im Reservat führen können. Da die Naturwaldzellen in NRW im Bundesdurchschnitt zu den kleinsten Flächen gehören, sind diese Einflüsse nicht zu unterschätzen. Gleiches gilt für Kahlschläge auf benachbarten Flächen, die anschließend zu Windwürfen im Reservat führen können (NWZ Hütterbusch bei Schleiden), forstliche Entwässerungsmaßnahmen die langfristig zu Veränderung der Waldgesellschaften führen (NWZ Teppes Viertel bei Münster u.a.).

Neben "Fernwirkungen" - wie klimatische Veränderungen, Luftschadstoffe - unterliegen Naturwaldzellen unmittelbaren Einflüssen, die zur Beschädigung oder Veränderung führen können. Gewerbsmäßiges Sammeln von Blumen und Speisepilzen, Reiten und Befahren sind hier zu nennen (ohnehin verboten). An vorderster Stelle muß aber das einfache Begehen genannt werden, das zwar mit der landeskulturellen Aufgabe dieser Reservate als Anschauungs- und Lehrobjekte für die Öffentlichkeit in Einklang steht, bei der heutigen Rechtslage aber zwangsläufig zu Eingriffen führt.

Die meisten Naturwaldzellen zeichnen sich durch eine "gute Erschließung" durch Forststraßen und Fußwege aus - bis zu 7 Wege auf 6 ha (NWZ Lindenberger Wald I bei Jülich), was zwangsläufig zu Verkehrssicherungsmaßnahmen führt. Der Rückbau von Straßen und Wegen gehört daher zu einer der wichtigsten Punkte in der Umsetzung der Schutzziele in deutschen Naturwaldreservaten und Nationalparks.

Umgekehrt führen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu starken Beeinträchtigungen der Flächen, da hiervon meist alte anbrüchige und tote Bäume betroffen sind, die den besonderen Wert der Reservate ausmachen, da an diese zahlreiche seltene und gefährdete Organismen gebunden sind.

Als eklatantes Beispiel sei hier die NWZ Teppes Viertel bei Münster (seinerzeit noch NSG) genannt, eines der artenreichsten Reservate des Landes, in dem 15% der Fläche kahlgeschlagen wurden - mehrhundertjährige Eichen und Buchen. Alltägliche Beispiele: NWZ Altwald Vile bei Brühl: Fällung von Bäumen an (Mountainbike und) Fußwegen und randlichen Reitwegen - NWZ Unterm Rosenberg bei Lennestadt: Anlage eines Fußweges, Beseitigung störender Äste, später Baumfällungen wegen entstehender Fäulnis an den Aststümpfen.

Um derartige Zielkonflikte und Folgebeeinträchtigungen zu verhindern, sollte in § 49 LFoG Satz 3 der jetzigen Fassung ("Die Anlage von Fußwegen ist zulässig") ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



( F. Köhler )